

Zeitschrift: Werk, Bauen + Wohnen
Herausgeber: Bund Schweizer Architekten
Band: 79 (1992)
Heft: 11: Finden und Erfinden = Trouver et inventer = Finding and inventing

Artikel: EWR : Auswirkungen des EWR auf die Architektur- und Planungsbüros
Autor: Burkhalter, Rudolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-60151>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Moderne Ideen denken und bauen

1. Internationales Festival der Architektur in Graz (11. bis 15. Oktober 1992 im Haus der Architektur)

Die grossen europäischen Metropolen und diejenigen, die sich wie Berlin rühmen, wieder auf dem Weg dorthin zu sein, huldigen bei ihren Planungen in erster Linie dem Kommerz. Nicht ästhetische Überlegungen sind es, die die Proportionen nicht nur im Bauen bestimmen, sondern das ökonomische Prinzip der Gewinnmaximierung durchwirkt wie einst der rote Faden die Segeltaue der Royal Navy das Handeln der Verantwortlichen. Die Rendite gibt den Massstab für uns alle an. Nach ihr muss sich alles messen lassen; nach ihr wird alles gemessen und werden die entsprechenden Räume geschaffen.

Allenthalben stehen seit einiger Zeit schon viele kulturelle Grossveranstaltungen unter dem Leitgedanken der Sensation, die sich medienwirksam gut verkaufen lässt. Zeit ist eben Geld, und wer hat die hier und heute noch. In dem fast unermesslichen Reservoir der Reizüberflutung, wo kein Tropfen mehr trinkbar ist, ist das von den Kulturströmen abgelegene Graz sozusagen immer wieder eine Quelle, die Erfrischung und Anregung bietet. Dies hat in der Landeshauptstadt der Steiermark durch eine ruhige kontinuierliche Arbeit eine Form erlangt, dass man inzwischen durchaus von einer Tradition sprechen kann. Der Steirische Herbst, TRIGON, MANUSKRIPTE, STERI, Forum STADTPARK gehören ebenso dazu wie die Opern-, Konzert-, Kammermusik- und Liederabendkultur.

Vor nunmehr acht Jahren befasste sich das Forum STADTPARK mit dem Bauen.

Ganz in der Tradition von Adolf Loos (1870–1930) stand damals als Quintessenz der Veranstaltung das «TROTZDEM». Erfolg, an anderen Orten vielfach mit Beifall beklatscht, hier wurde er mit Skepsis betrachtet und mit der gleichzeitigen Frage versehen, ist die Arbeit wirklich so schlecht, dass sie akzeptabel ist. Qualität vor Ertrag, Bauen statt Projektieren, denn das Gegenteil wird meistens realisiert, Selbsthilfe, Beharrlichkeit durch Genügsamkeit, Charakterstärke dem Gleichgesinnten gegenüber war für die steirischen Architekten das Dach und Fach, unter dem sie 1984 zusammenkamen und ihre gebauten und geplanten Arbeiten der Öffentlichkeit vorstellten. Der Leitgedanke ihrer Arbeit, unter dem sie ihre Architektur formulierten, lautete: «Denken, welche Gestalt das Gegenteil dessen annehmen könnte, was geläufig ist; die Unbestechlichkeit und das Selbstbewusstsein haben, ganz von vorne beginnen zu wollen; die Enge des regionalen, geistigen Horizonts nicht als Massstab zu nehmen und den Mut zu haben zu meinen, man könne sich mit jedem messen, wenn man sich selbst richtig misst; Geduld haben zu können, warten zu können; überleben, bis sich die Chance der Verwirklichung eines Stückes Traum bietet und nur dieses verwirklichen zu wollen; irgendwo; in den 80er Jahren in Graz».

Ganz dieser Tradition entsprechend, fand jetzt im Haus der Architektur in Graz das 1. Internationale Festival der Architektur statt, das sich mit der Zukunft generell, der Architektur, der Architekten und der Stadt (Völker, Nationen, Konflikte) beschäftigte. Auf der Tagung wurde zu Recht die Frage gestellt, ob wir so weiterleben können wie bisher, ohne uns im klaren darüber zu sein, welche Folgen unser Handeln letztlich

für alle hat. Vor allem vor dem Hintergrund, dass die sogenannte 1. Welt immer noch die begrenzten natürlichen und lebensnotwendigen Rohstoffe hemmungslos verschleudert. Die Funktionärskaste hat mit ihrer Phrase vom real existierenden Sozialismus nach nur vierzig Jahren in den Ostblockstaaten eine ökologische Wüste hinterlassen.

Auf die Architektur projiziert lautete die Fragestellung für die Zukunft, ob die Architekten als Gestalter der Umwelt die Augen davor verschliessen können, was in der Welt vor sich geht. Angesichts der zerrissenen kommerzialisierten und dynamisierten westlichen Städte, der verfallenen Städte in Osteuropa, der einsetzenden Wanderungsbewegungen und der menschenunwürdigen Behausungen in der sogenannten Dritten Welt, so die Bestandsaufnahme, hat sich der Bedarf an vorschnellen Lösungen inzwischen erschöpft. Vielmehr fehlt es zunächst an innovativen Gedanken, Ideen und vor allem an der Lust zum Denken selbst, bevor die Architekten daran gehen, ihre Vorstellungen in die dritte Dimension zu übertragen. Eine Zukunft für die Architektur kann es im 21. Jahrhundert nur geben, wenn der verantwortungsvolle Auftraggeber – denn ohne ihn geht es nicht – den Architekten mit baukünstlerischem Gewissen beauftragt.

Für Lucien Kroll, Teilnehmer des Festivals, muss die Architektur der Zukunft zur Medizin werden, denn, so der optimistisch blickende Belgier, «wir haben das Glück, ein halbes Jahrhundert ad absurdum geführter Moderne reparieren zu können. Alle Städte sind zerstört; wir sind aufgerufen, ihre Wunden zu heilen, die Schnitte, die Verschlüsse etc. Und mit all dem kann man Kunst machen, eine höchstpersönliche Kunst... Warum sollte man also neu-

erlich schizoide städtische Objekte bauen, wie wir Architekten das mit Leidenschaft ein halbes Jahrhundert getan haben? Wir müssen für vielerlei Schandtaten Abbitte leisten: nicht die Pioniere unter uns, mit ihrem unschuldigen Opfergeist, sondern die Mitläufer, die Ewig-Gestrigen, die Langweiligen, die Epigonen, die Institutionellen!»

Clemens Klemmer

EWR

Auswirkungen des EWR auf die Architektur- und Planungsbüros

In Abgeschiedenheit, teilweise auch verbunden mit Selbstgefälligkeit, wurden in den letzten Jahren in der Schweiz die europäischen Entwicklungen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens und des Bau- und Planungsgebietes übersehen. Es wurde an neuen Normen gearbeitet, alte wurden verbessert und präzisiert, obschon gleichzeitig in Europa durch weitreichende Entscheide des europäischen Gerichtshofes längst andere Prioritäten gesetzt wurden.

Die Schweiz sieht sich nun vor der unangenehmen Aufgabe, innert kürzester Zeit all das nachzuvollziehen, was seit Veröffentlichung des europäischen Weissbuches im Juni 1985 auf diesem Gebiet geschehen ist. Es ist nicht verwunderlich, dass heute vorwiegend Ratlosigkeit herrscht. Von den angesehenen Verbänden der Architekten, Ingenieure und den verschiedenen Sparten des Baugewerbes sind noch kaum konkrete Hilfen zu erwarten, die ein Anpassen an die neuen Verhältnisse ermöglichen würden.

Immerhin: es gibt noch eine Gnadenfrist bis zum 1. Januar 1994; die Schweiz hat in diesem Bereich eine Fristverlängerung verlangt und erhalten.

In drei Gebieten werden die Auswirkungen des EWR über kurz oder lang für jeden einzelnen Mitarbeiter in Architektur- und Ingenieurbüros spürbar werden: in der Frage der Normen, der öffentlichen Auftragsvergebung – und damit der Wettbewerbe – und der Anerkennung der Berufsdiplome.

1. Die Normen oder der Abbau der nichttarifari- schen Handelshemmnisse

Eine der Grundideen des europäischen Binnenmarktes ist die Realisierung der vier Freiheiten: freier Warenverkehr, freier Kapitalverkehr, freier Personenverkehr und freier Dienstleistungsverkehr. Die Schaffung des EWR zielt darauf ab, alle Einschränkungen dieser vier Freiheiten systematisch abzubauen und damit dem freien Wettbewerb zum Durchbruch zu verhelfen.

Eine der wichtigsten Formen im Baugewerbe für nichttarifarisches Handelshemmnisse sind die unterschiedlichen Normen, die die Schweiz von den übrigen europäischen Ländern trennen. Eine Einbauküche hat in der Schweiz eben eine andere Tiefe als in Deutschland, ein elektrischer Backofen darf nur angeschlossen werden, wenn er mit dem Stempel SEV-geprüft versehen ist. Mit derartigen Normen schotteten sich Schweizer Hersteller bisher erfolgreich gegen die übrige europäische Konkurrenz ab, was schliesslich auch zu den überhöhten Preisen in unserem Lande führte.

Eines der grundlegenden Prinzipien im EG-Recht ist die gegenseitige Anerkennung der Normen und die freie Konkurrenz der verschiedenen Normensysteme untereinander. Der europäische Wirtschaftsraum erweitert diese Anerkennung auch auf die Schweiz, das heisst die Schweiz muss alle in irgend-

einem EG-Land geltenden Normen bei sich anerkennen, sie kann keine Norm mehr ausschliessen. Um beim Beispiel der Einbauküchen zu bleiben: In der Schweiz dürfen ausländische Normen nicht mehr ausgeschlossen werden, die deutsche Norm muss hier ebenso wie die Schweizer Norm anerkannt werden. In mehrjähriger Konkurrenz wird sich eine dieser Normen durchsetzen und die andere wohl verdrängen.

Für die Arbeit des Architekten bedeutet dies konkret, dass das Angebot an Baumaterialien bedeutend erweitert wird und insbesondere in Bereichen mit künstlichen Monopolstellungen einzelner Schweizer Anbieter der Preisvergleich und die Konkurrenz unter verschiedenen Produkten wichtiger wird.

Diese gegenseitige Anerkennung der Normen bildet eines der Kernstücke in der Realisierung des europäischen Wirtschaftsraumes, und sie bedeutete auch den wichtigsten Durchbruch bei der Vertiefung der europäischen Gemeinschaft mit ihrem Programm 1992. Das Ganze ging auf den historischen Gerichtssatz im Falle des *Cassis de Dijon* zurück, ein vorerst belanglos scheinender Gerichtssatz, dessen tiefgründige Bedeutung erst später offenbar wurde: *Cassis de Dijon* ist ein französischer Likör, den zu importieren die Bundesrepublik verbieten wollte, weil er der deutschen Norm über den Mindestalkoholgehalt von Likören nicht entsprach. Durch den Gerichtsentscheid wurde die BRD gezwungen, den Verkauf dieses Likörs zuzulassen, da die französische Norm von der BRD als gleichwertig anzuerkennen sei. Später wurden ähnliche Entscheide gefällt zum Import von Bier nach Deutschland (das dem deutschen «Reinheitsgebot» nicht entsprach), von Pasta nach Italien (welche der ita-

lienischen Hartweizennorm nicht entsprachen) usw. Die gegenseitige Anerkennung der Normen und die freie Konkurrenz unter denselben ist ein Eckpfeiler des Abbaus von Handelshemmnissen und wird die Schweiz und insbesondere das Baugewerbe ganz besonders beeinflussen.

2. Das Wettbewerbswesen

In Artikel 65 des EWR-Vertrages steht der lakonische Satz, dass die besonderen Regeln über das öffentliche Auftragswesen gemäss Anhang XVI gelten. In diesem Anhang XVI werden die Richtlinie Nr. 71/304/EWG vom 26.7.1971 zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der öffentlichen Bauaufträge... und die Richtlinie 71/305/EWG vom 26.7.1971 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge und weitere Richtlinien erwähnt. Diese Richtlinien wurden unterdessen einige Male geändert und ergänzt, sie enthalten aber vor allem die in der Öffentlichkeit bekannte Bestimmung, dass Bauaufträge von über 5 Millionen Ecu europäisch ausgeschrieben werden müssen. Für Architektur- und Ingenieurleistungen gilt dabei die Grenze von 200 000 Ecu, in besonderen Fällen von 130 000 Ecu. Für spezielle Sektoren wie Wasser, Energie, Verkehr, Telekommunikation gelten eigene Werte.

In der Richtlinie über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge wird das für Architekten besonders wichtige Wettbewerbsverfahren wie folgt definiert: «Wettbewerbe sind nationale Auslobungsverfahren, die dazu dienen, dem Auftraggeber einen Plan oder eine Planung, insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, Stadtplanung, der Architektur und des Bauwesens,

oder der Datenverarbeitung zu verschaffen, deren Auswahl durch ein Preisgericht aufgrund vergleichender Beurteilung mit oder ohne Verteilung von Preisen erfolgt.» Massgebend ist nun der geschätzte Auftragswert.

Alle Wettbewerbe, die den Schwellenwert von 200 000 beziehungsweise 130 000 Ecu überschreiten, müssen nach dem in dieser Richtlinie festgelegten Verfahren durchgeführt werden. Dies dürfte auf den grossen Teil der in der Schweiz veranstalteten Wettbewerbe zutreffen, so dass sich das entsprechende Verfahren wohl allgemein als gültig durchsetzen wird und die Schweiz für kleinere Verfahren kaum noch eigene Wettbewerbsordnungen aufrechterhalten wird.

Nach der Richtlinie gibt es grundsätzlich drei mögliche Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge, nämlich das *offene Verfahren* (an dem alle teilnehmen können), das *nichtoffene Verfahren* (bei dem einzelne Auftragnehmer zur Einreichung eines Angebotes aufgefordert werden) und das *Verhandlungsverfahren* (bei dem der Auftraggeber mit einzelnen Unternehmungen über die Auftragsbedingungen verhandelt). Die Richtlinie schreibt nun vor, unter welchen Bedingungen und mit welchem Vorgehen diese einzelnen Verfahren durchgeführt werden können, und es werden auch gewisse einheitliche Formalitäten in der Abwicklung dieser Vergabeverfahren festgelegt.

Mit dieser Formalisierung von Entscheidungsverfahren verbunden ist auch der Rechtsschutz für alle potentiellen Anbieter, die durch Entscheidungen öffentlicher Vergabeinstanzen benachteiligt wurden (also beispielsweise bei einem eingeladenen Wettbewerb nicht berücksichtigt wurden, obschon sie die in

der Richtlinie verlangten Bedingungen erfüllen).

Gerade im Bereich des Wettbewerbswesens werden sich in der Schweiz gewisse Änderungen ergeben: zum Beispiel die Einschränkung des Teilnehmerkreises auf die Zugehörigkeit zu gewissen Kantonen oder gar Gemeinden ist nicht mehr zulässig, der Teilnehmerkreis kann nicht einmal auf Schweizer Bürger oder Schweizer Firmen beschränkt werden. Auch bei Aufträgen, die nicht in einem offenen Wettbewerb vergeben werden, ist ein offenes Bewerbungsverfahren erforderlich, das bestimmten Kriterien zu genügen hat, und die Einladung kann nicht auf bestimmte Gebiete oder Nationalitäten innerhalb des EWR eingeschränkt werden. Hier wird gerade auf Gemeindeebene, wo der «Schutz des einheimischen Schaffens» besonders ausgeprägt ist, ein bedeutendes Umdenken stattfinden müssen. Es ist auch anzunehmen, dass die Hauptwirkung der Richtlinien nicht so sehr im starken Zustrom ausländischer Anbieter liegen wird, als vielmehr im Aufbrechen der verkrusteten inneren Strukturen der Schweiz und der lokalen Abschottung des Baumarktes. Die Vergabe des Schulhausneubaus oder des Spitalumbaus an die lokalen Gemeindegrößen, die meist noch in allen zuständigen Baukommissionen sitzen, wird damit eingeschränkt, durch das Klagerecht übergangener Firmen wird sich eine Öffnung der Auftragsvergabe auch erzwingen lassen. Die Richtlinie über das öffentliche Beschaffungswesen enthält zahlreiche weitere Bestimmungen, die geeignet sind, den offenen Wettbewerb zwischen den Anbietern zu fördern. Sie dürften in der Praxis einige Auswirkungen haben (zum Beispiel sind Bestimmungen über die Zusammensetzung der Jury enthalten).

3. Die gegenseitige Anerkennung der Berufsdiplome

Eine der vier Freiheiten ist der freie Personenverkehr, und dies bedeutet im Dienstleistungsbereich vor allem, dass ein Architekt seinen Beruf in jedem Land des europäischen Wirtschaftsraumes ausüben kann (Richtlinie 85/384/EWG mit verschiedenen späteren Änderungen). Dabei darf er nicht durch künstliche Zulassungsbeschränkungen in seiner Berufsausübung behindert werden. Umgekehrt sind gewisse Sicherungen zur Gewährleistung einer genügenden Berufsbildung eingebaut. Praktisch wird dies bedeuten, dass auch Architekten aus anderen Ländern des EWR in der Schweiz eigene Büros eröffnen oder in bestehenden Architekturbüros ihren Beruf ausüben können. Die Schweiz muss die Diplome dieser anderen Staaten anerkennen, genauso wie die anderen Staaten die Abgangszeugnisse der eidgenössischen technischen Hochschule, der *Ecole d'architecture* von Genf und den HTL-Abschluss anerkennen müssen (Anhang VII, Abschnitt D, spezielle Bestimmungen für die Schweiz in Art. 18r). Ein in der Schweiz diplomierter Architekt (und in diesem Sinne wird auch der HTL-Abschluss von den anderen Staaten anerkannt) kann seinen Beruf also in jedem anderen Land des EWR ausüben. Um hier eine gewisse Kontrolle zu ermöglichen, können Register geführt werden, wobei diese allerdings nicht im diskriminierenden Sinne gegenüber einzelnen Berufskategorien verwendet werden dürfen (zum Beispiel die in einzelnen welschen Kantonen übliche Diskriminierung von HTL-Architekten gegenüber ETH-Architekten bei der Einreichung einer Baubewilligung dürfte unter den Bedingungen des EWR nicht mehr statthaft sein). Jedenfalls dürfte es für die einzelnen

Arbeitnehmer und auch für selbständige Architekten und Planer sinnvoll sein, sich um die Eintragung in die entsprechenden Register zu bemühen und sich damit gleichzeitig das Recht zu sichern, in allen EWR-Staaten ihren Beruf ausüben zu können.

Auf die für alle Arbeitnehmer geltenden Bestimmungen zur sozialen Sicherheit (zum Beispiel Kranken-, Arbeitslosen-, Pensionskasse usw.) soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden, sie sind jedoch für den freien Personenverkehr ebenfalls entscheidend.

4. Struktur Anpassungen sind vor auszusehen

Es soll in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben, dass Schweizer Anbieter im EWR zurzeit einen erheblichen Konkurrenzvorteil besitzen, weil sie keine Mehrwertsteuer bezahlen (in Deutschland zum Beispiel 14%). Die übrigen Staaten werden dies kaum allzulange zulassen, auch Bundesrat Stich wird noch so gerne diese neue Finanzquelle anzapfen. Dies hätte die Nebenfolge, dass die Architekturbüros ihr zu meist rudimentäres Rechnungswesen auf einen europäischen Stand bringen müssten.

Da all diese Bestimmungen stark an der in der Schweiz üblichen Einschränkung des freien Wettbewerbs kratzen werden und damit bedeutende Struktur Anpassungen in der schweizerischen Bauwirtschaft vor auszusehen sind, hat die Schweiz das Inkrafttreten der Bestimmungen über das öffentliche Auftragswesen um ein Jahr verzögert, all diese Bestimmungen werden also nicht wie der übrige EWR-Vertrag ab 1. Januar 1993 in Kraft gesetzt, sondern erst am 1. Januar 1994. Die verlängerte Übergangsfrist soll es der schweizerischen Bauwirtschaft ermöglichen, die

notwendigen Anpassungen vorzunehmen und sich auf die Marköffnung vorzubereiten. Wenn man bedenkt, wie wenig gerade in Architekturbüros diese neuen Bestimmungen bisher überhaupt zur Kenntnis genommen wurden, ist dies immer noch eine gewaltige Aufgabe in sehr kurzer Zeit.

Rudolf Burkhalter

Buchbesprechung

Konstruktion der Architektur und Maschinenformen
Jakow Tschernichow (1931)
Aus dem Russischen von N. A. Japantschin. Mit einer Einleitung von Leonid Demjanow, 410 Schwarzweissabbildungen, ca. 250 Seiten. Birkhäuser Verlag, Basel, 1991, DM 118,-

Jakow Georgijewitsch Tschernichow war, man wird's wissen, ein Pionier in der jungen Sowjetunion. Er hat erstmalig eine muster gültig, wenn nicht prototypisch konstruktivistische Buchgestaltung geschaffen. Darin eher als in realisierten Bauten liegt seine Bedeutung. Zu Beginn seiner Karriere politisch als «Rechter» verunglimpft – da zusammen mit den «reaktionären Kunstrichtungen» 1923 in einer Petrograder Ausstellungshalle vereint –, konnte er sich trotz einer Doktrin vom «Sozialistischen Realismus» später gewisse Freiräume sichern und gilt heute als einer der ganz «besonderen» Konstruktionisten – obwohl er nie so richtig dazugehörte.

Die «Konstruktion der Architektur und Maschinenformen» ist eine Art Lehrbuch, das, seit 1927 geplant, schliesslich 1931 erschien, als drittes der fünf von Tschernichow publizierten Bücher. Mit der Methode, die Lehre von abstrakten Kompositionsübungen bis hin zu den «Produktionsaufgaben» aufzubauen, folgt er im Prinzip der Di-

daktik der Wchutemas, insbesondere derjenigen Ladowskis, kann ihr aber nicht das Wasser reichen. Überdies ist sie, durch das Fehlen von Schnitten und Grundrissen, weniger architekturbezogen. Dafür, und eben das ist es, was das Buch auszeichnet, dafür besticht sie durch die Diktion ihrer Graphik. Vornehmlich Phantasien, ja Phantastereien, die, für sich genommen, gleichsam im Gebauten materialisiert, niemandem vom Hocker reissen würden, fesseln und faszinieren sie mittels einer Darstellung, die mit gewaltiger Suggestivkraft von Macht und Schönheit technizistischer Architektur kündigt. So sehr steht die Technik im Vordergrund, dass daneben selbst die Zwecksetzung, die Funktionalität des Gebauten verblasst. Eine Perspektive, die immer aufs Eck zielt, von unten her, beeindruckt jeden Betrachter, selbst den skeptischsten, macht ihn klein, trotz der Miniatur des jeweiligen Bildes, und lässt gleichwohl an die visionäre Kraft des Zeichners und an die Macht des Fortschritts glauben. Man kann sich dem kaum entziehen, selbst wenn sich in unserem heutigen Wissen um die Konsequenzen der Technik darob eine etwas düster anmutende Virtualität einstellt.

Tschernichow ist Anhänger des Symbolismus eines Arnold Böcklin, und er bringt mit jedem Bild Symbolisches zum Ausdruck. Einen Vorgeschmack übrigens gewährt die «Bauwelt» 45/1990 mit Auszügen aus dem einleitenden Beitrag von E. F. Gollerbach und einer kleinen Kostprobe der wahrhaft einschlagenden Graphik (S. 2244f.). Ihr gegenüber ist der Inhalt des Buches letztlich zweitrangig, was auch ganz im Sinne des Autors ist: «Immer, überall und allenorten ersetzen sie das Wort durch die Zeichnung.»

Das Pathos des Industriellen, von dem

Tschernichows Bücher durchdrungen sind, war nichts Originäres, sondern Zeichen der Zeit. Der Autor steht auch dem ersten Manifest zur konstruktivistischen Architektur nahe (Moses Ginsburgs «Stil und Epoche»), doch identifiziert er sich nicht mit ihm. Er sucht nach einer eigenen Grammatik, er will bestimmte Ordnungen für die geometrischen, konstruktiv verbundenen (maschinenähnlichen) Formen finden, die ihrerseits Geschlossenheit, Filigranes, Schweres usw. artikulieren können. Er subsumiert dies in seinen «Melodien des Konstruktivismus». Sie unterscheiden sich von Ginsburgs Axiomen vor allem darin, dass sie der «Schönheit» den Status einer unentbehrlichen Eigenschaft der Architektur zugestehen. Deswegen u.a. wurde er von der OSA argwöhnisch beäugt. Zwar versuchte Tschernichow immer wieder, verschiedene Tendenzen zu einer Symbiose zu einen, doch bleiben seine theoretischen Positionen allesamt synkretistisch.

In der zeitgenössischen Architektur und in der Lehre hat Tschernichow wenig Resonanz gefunden. Trotz seiner mehr als wohlwollend rezipierten Darstellungsweisen – er blieb ein Einzelgänger. Vielleicht, weil – wie er glaubte – «eine ausdrucksvolle, exakte und eigenartig schöne Graphik der beste Weggefährte» sei.

Robert Kaltenbrunner

Neuerscheinungen

Recensement genevois d'architecture

Thème l'immeuble en pointe.
Format A4, Fr. 25.-
Les Cahiers sont disponibles auprès de la Conservation du patrimoine architectural de la Ville de Genève, 19, route de Malagnou, C.P. 9, 1211 Genève 17

Mensch und Raum

Das Darmstädter Gespräch 1951
Hrsg. von Ulrich Conrads und Peter Neitzke, 1991
169 Seiten, Format 14×19 cm (Bauwelt Fundamente)
DM 32,-
Vieweg

Wohnbauten im Vergleich

Wohnqualität, Kosten, Aspekte der Konstruktion und der Energie
Paul Meyer Hrsg.
Format A5
Verlag der Fachvereine, 8092 Zürich

Einfache Häuser

Ernst Hiesmayr, 1991
220 Seiten mit 107 meist ganzseitigen Fotografien und 166 Planzeichnungen und Skizzen, DM 70,-
Löcker Verlag

Die Kraftwerkbauten im Kanton Graubünden

Conradin Clavuot / Jörg Ragetti, 1992
Neuaufnahmen von Christian Kerez, 248 Seiten mit 235 s/w-Abbildungen, davon 104 grossformatig, 74 Pläne, Auftragszeichnungen und Karten, Format 24×26,5 cm, Fr. 70.-
Verlag Bündner Monatsblatt, Chur

Miguel Angel Roca

Brian Brace Taylor, 1992
183 pages, illustrations and designs, 24,4×27,2 cm, £ 42.50
Mimar Publications, Concept Media Ltd, London

The Last Futurist Painting Exhibition

Linda S. Boersma, 1992
96 pages, Text in English, 12,5×20 cm, Hfl. 34.50
Uitgeverij 010 Publishers Rotterdam

Wiel Arets, Architect II

Georges Teyssot, 1991
48 pages, text in Dutch and English, 30×30 cm, Hfl. 34.50
Uitgeverij 010 Publishers Rotterdam